

## Zusammenfassung der Anlegerrechte/Beschwerdemanagement

(Im Sinne von Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/1156 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, (EU) Nr. 346/2013 und (EU) Nr. 1286/2014)

### 1. Beschwerdemanagement für Anleger

Die LRI Invest S.A. (im Folgenden „LRI“) hat wirksame und transparente Verfahren zur angemessenen und zeitnahen Bearbeitung von Beschwerden eingerichtet. Als Beschwerde ist jede Äußerung der Unzufriedenheit, die ein Anleger, unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt, an die LRI richtet, zu verstehen.

Die LRI möchte mittels der Maßnahmen des Beschwerdemanagements wie nachfolgend beschrieben, die Zufriedenheit der Anleger steigern und die gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich erfüllen.

### 2. Anlegerbeschwerden

Gemäß dem einschlägigen luxemburgischen Recht haben die Anleger eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) das Recht, Beschwerden bei LRI einzureichen. LRI hat geeignete Maßnahmen und Verfahren getroffen, die sicherstellen, dass die Anleger in der Ausübung ihrer Rechte nicht eingeschränkt werden, wenn LRI einen in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen OGAW verwaltet. LRI gewährleistet eine transparente und zeitnahe Bearbeitung der Anlegerbeschwerden.

Diese Maßnahmen und Verfahren geben den Anlegern die Möglichkeit, eine Beschwerde in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen ihres Herkunftsmitgliedstaates einzureichen. LRI legt geeignete Verfahren fest, um auf Antrag des Anlegers oder der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW Informationen bereitzustellen.

Zusätzliche Informationen zu der Beschwerdepolitik von LRI befinden sich auf der folgenden Internetseite: <https://www.lri-invest.lu/>.

Die Anleger können zur Durchsetzung ihrer Rechte ebenfalls den Rechtsweg vor den zuständigen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, ebenfalls ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

### 3. Außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten

Anleger haben das Recht, einen Antrag auf außergerichtliche Beilegung einer Beschwerde bei der zuständigen luxemburgischen Aufsichtsbehörde, der *Commission de surveillance du secteur financier* (die „CSSF“), einzureichen. (siehe: <https://www.cssf.lu/de/kundenbeschwerden/>)

### 4. EU-Plattform für Online-Streitbeilegung

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Anleger, bei denen es sich um Verbraucher handelt, auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der Europäischen Union wenden ([www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr)). Die folgende Kontaktadresse von LRI kann dabei angegeben werden: [compliance-department@lri-group.lu](mailto:compliance-department@lri-group.lu).

Diese Online-Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Streitbeilegungsverfahren unberührt.

## 5. Recht auf Widerruf gemäß § 305 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland

Ist der Käufer von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu aufgefordert worden, eine auf den Kauf bezogene Willenserklärung abzugeben, und handelt es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei LRI oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 KAGB in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine festen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312g Absatz 2 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikels 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn nach § 305 Absatz 2 Satz 2 KAGB streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

(1) der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder

(2) er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile oder Aktien geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist LRI verpflichtet dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile oder Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile oder Aktien am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Maßgaben zum Widerrufsrecht sind auf den Verkauf von Anteilen oder Aktien durch den Anleger entsprechend anwendbar. Des Weiteren gelten sie ausschließlich für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland.

## 6. Aufhebung des grenzüberschreitenden Vertriebs

Die von LRI verwalteten Investmentfonds können in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten zum Vertrieb angezeigt worden sein. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass LRI beschließen kann, die Vorkehrungen, die sie für den Vertrieb der Anteile der verwalteten Investmentfonds getroffen hat, gemäß Artikel 93a der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 32a der Richtlinie 2011/61/EU aufzuheben.

## 7. Sonstiges

Als Kapitalverwaltungsgesellschaft wird LRI durch die CSSF beaufsichtigt. Neben der Erstellung und Bereitstellung gesetzlich geforderter Dokumente kann LRI außerdem Mitteilungen veröffentlichen, welche einzig Vertriebs- und Marketingzwecken dienen. Diese Dokumente sind weder vertraglich bindend, noch sind sie ausreichend, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Eine Entscheidung über den Erwerb von Anteilen oder Aktien an einem Investmentfonds sollte erst nach Erhalt und Durchsicht des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen sowie ggfs. nach vorheriger Rechts-, Steuer- und Anlageberatung erfolgen.